



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Mächold

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-174
Telefax 0361 573511-111

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072-959/2013-21-24007/2017

Erfurt,
12. Juli 2017

Thüringer Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten vom 10. September 2013; zuletzt geändert durch die sechste Änderungsanordnung vom 27. Dezember 2016

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Thüringer Aufnahmeanordnung bis zum 31. Dezember 2018 sind verschiedene Anfragen zur Auslegung der Aufnahmeanordnung aufgetreten. Dieser Problematik soll mit den nachstehenden Hinweisen begegnet werden.

Zu Punkt II.1.2. der Aufnahmeanordnung

Hinsichtlich der Voraussetzung „Einreise zu **in Thüringen lebenden** Verwandten“ ist auf den melderechtlichen Begriff der alleinigen bzw. Hauptwohnung abzustellen. Die Meldebehörden definieren Hauptwohnsitz als denjenigen Ort, an dem sich eine Person überwiegend aufhält, d.h., seinen Lebensmittelpunkt hat. Für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes kommt es insbesondere darauf an, wo die Familie lebt, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und wo die allermeisten sozialen Kontakte unterhalten werden. In Zweifelsfällen ist unter Würdigung des Einzelfalles eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Zu Punkt II.3 der Aufnahmeanordnung

Die durch den Verpflichtungsgeber nach § 68 AufenthG abzugebende Verpflichtungserklärung umfasst auch die Versorgung mit Wohnraum. Bei der Beurteilung, ob ausreichend Wohnraum für Antragsteller und nachziehende Familienangehörige vorhanden ist, ist auf die Anwendungshinweise zum Auf-

enthaltsgesetz, hier Ziffer 2.4.0 bis 2.4.2. abzustellen. Dabei kommt es schlussendlich nicht darauf an, wie viele Zimmer einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehen.

Ausreichender Wohnraum muss spätestens zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland vorliegen. Dieser ist gegenüber der zuständigen Behörde plausibel nachzuweisen.

Abgabe der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung, auch die durch Dritte, ist bei der Ausländerbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abzugeben, wohin der Zuzug erfolgt (örtlich zuständige Ausländerbehörde). Erforderliche Unterlagen, welche die Bonität des Verpflichtungsgebers nachweisen, sind der Erklärung beizufügen. Der Dritte, der eine Verpflichtungserklärung anstelle der in Thüringen lebenden Bezugsperson abgibt, muss weder mit der in Thüringen lebenden Bezugsperson noch mit dem zuzugswilligen Ausländer verwandt sein noch selbst seinen Hauptwohnsitz in Thüringen haben.

Um Information der Ausländerbehörden wird gebeten.

Im Auftrag

Stefan Zabold